

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege / 18. Juni 2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf §47 Abs.1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.Mai 1970 (GemG) beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege auf kommunaler Ebene.
2. Es enthält die ergänzenden Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Abs.2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§3 Administrative Belange

1. Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst und dergleichen, ist eine vom Gemeinderat bestimmte Leitung zuständig.
2. Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§12 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

B. Finanzielles

§6 Subventionsbeiträge im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

2. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 100% und 30% der Behandlungskosten.
3. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

§7 Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

§8 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§9. Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 24. August 1998 aufgehoben.

§10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom xx.xx.xxxx per xx.xx.xxxx in Kraft

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident
Hannes Niklaus

Die Gemeindeverwalterin
Daniela Weideli

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. xxx vom xx.xx.xxxx genehmigt.

Verordnung über die Subventionsbeiträge in der Kinder- und Jugendzahnpflege

Gestützt auf § 6 des Kinder- und Jugendzahnpflegereglements vom 18. Juni 2025 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

§1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen durch die Gemeinde Brislach an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§2 Berechnung

1. Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 (steuerbares Einkommen) der letzten definitiven Steuerveranlagung.
2. Für Quellenbesteuerte Personen gilt das Einkommen gemäss Angabe der Kantonalen Steuerverwaltung (Bruttoeinkommen) abzüglich 15%.
3. Die Einkünfte von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder von unverheirateten leiblichen Eltern, die im gleichen Haushalt leben, werden zusammengerechnet.
4. Zur Ermittlung des Subventionsbeitrages gilt die Anzahl minderjähriger Kinder beider Partner, die im gleichen Haushalt leben.
5. Bei Zuzüglern, die noch keine definitive Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft vorliegen haben, werden zur Ermittlung des massgebenden Einkommens die entsprechenden Lohnausweise oder andere adäquate Unterlagen verlangt. Es gilt das Bruttoeinkommen abzüglich 15%. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, werden die Behandlungskosten mit einem Subventionsbeitrag von 0% abgerechnet.
6. Wurden die Einkünfte eines Elternteils oder beider Eltern durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anrecht auf Subventionsbeiträge.
7. Liegt das Vermögen gemäss Ziffer 910 (steuerbares Vermögen) der definitiven massgebenden Steuerveranlagung über CHF 0.00 besteht kein Anrecht auf eine Subvention. Das steuerbare Vermögen von Konkubinatspaaren wird zusammengerechnet.
8. Behandlungskosten unter CHF 40.- werden zu 100% subventioniert. Ausgeschlossen bleibt Punkt 6.
9. Kosten welche durch einen vereinbarten, aber nicht wahrgenommenen Termin beim Zahnarzt oder bei der Zahnärztin entstehen, werden nicht subventioniert und gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern oder des Elternteils.
10. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

§3 Subventionsschlüssel

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozenten an den Behandlungskosten:

Beitrags- stufe		Einkünfte gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung				Gemeinde- beitrag*
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kinder und mehr	
10	bis	35'000	45'000	55'000	65'000	100%
9	bis	40.000	50'000	60'000	70'000	95%
8	bis	45'000	55'000	65'000	75'000	90%
7	bis	50'000	60'000	70'000	80'000	85%
6	bis	55'000	65'000	75'000	85'000	80%
5	bis	60'000	70'000	80'000	90'000	70%
4	bis	65'000	75'000	85'000	95'000	60%
3	bis	70'000	80'000	90'000	100'000	50%
2	bis	80'000	90'000	100'000	110'000	40%
1	bis	90'000	100'00	110'000	120'000	30%
0	über	90'000	100'000	110'000	120'000	0%

* in Prozent des Rechnungsbetrages für subventionsberechtigte Leistungen

§4 Schlussbestimmungen

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2025.

§5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per xx.xx.xxxx in Kraft.

Brislach, 26. Mai 2025

Gemeinderat Brislach

Der Gemeindepräsident
Hannes Niklaus

Die Gemeindeverwalterin
Daniela Weideli